

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ahndung von Verstößen nach § 28 b Abs. 1, § 73 Abs. 1a Nr. 11 b-m Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 30. April 2021

Verstöße gegen die bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen nach § 28b Abs. 1 IfSG sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 11 b-m IfSG bei vorsätzlicher Begehung wie folgt zu ahnden:

Corona-BekämpfVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erster Halbsatz, § 73 Absatz 1a Nummer 11 b	Teilnahme an einer Zusammenkunft	Jede/Jeder Beteiligte	150 Euro
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erster Halbsatz, § 73 Absatz 1a Nummer 11 c	Aufenthalt außerhalb einer Wohnung, einer Unterkunft oder des jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztums	Jede/Jeder Beteiligte	150 Euro
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 73 Absatz 1a Nummer 11 d	Öffnung einer in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Einrichtung	Betreiberin/Betreiber von Freizeiteinrichtungen	1.000 – 4.000 Euro
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erster Halbsatz, § 73 Absatz 1a Nummer 11 e	Öffnung eines Ladengeschäfts oder eines Marktes mit Kundenverkehr für Handelsangebote	Betreiberin/Betreiber von Ladengeschäften oder Märkten	4.000 Euro
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Nummer 5 zweiter Halbsatz, § 73 Absatz 1a Nummer 11 f	Öffnung einer in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erster Halbsatz genannten Einrichtung oder Durchführung einer Veranstaltung	Betreiberin/Betreiber von Einrichtungen oder Veranstalterin/Veranstalter	2.000 – 4.000 Euro
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erster Halbsatz, § 73	Ausübung von Sport	Jede/jeder Beteiligte	150 Euro

Absatz 1a Nummer 11 g			
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 erster Halbsatz, § 73 Absatz 1a Nummer 11 h	Öffnung einer Gaststätte	Betreiberin/Betreiber einer Gaststätte	4.000 Euro
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 fünfter Halbsatz, § 73 Absatz 1a Nummer 11 i	Verzehr eines Getränks oder einer Speise am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung	Jede/jeder Beteiligte	150 Euro
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sechster Halbsatz, § 73 Absatz 1a Nummer 11 j	Abverkauf einer Speise oder eines Getränks zwischen 22 Uhr und 5 Uhr	Betreiberin/Betreiber einer Verkaufsstelle	500 – 1.000 Euro
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 erster Halbsatz, § 73 Absatz 1a Nummer 11 k	Ausübung einer Dienstleistung oder deren Inanspruchnahme	Dienstleisterin/ Dienstleister, Kundin/Kunde	300 – 2.000 Euro
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 erster oder dritter Halbsatz, § 73 Absatz 1a Nummer 11 l	Nichttragen einer Atemschutz- oder Gesichtsmaske	Dienstleisterin/Dienstleister, Kundin/Kunde	150 – 1.000 Euro
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 10, § 73 Absatz 1a Nummer 11 m	Zurverfügungstellung eines Übernachtungsangebots zu touristischen Zwecken	Betreiberin/Betreiber eines Beherbergungsbetriebes oder -einrichtung	1.000 – 3.000 Euro

Der Bußgeldkatalog nennt einen Regelsatz bzw. Rahmen für die Bußgeldhöhe für die wesentlichen Verstöße gegen die genannten Normen, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Die Regelsätze gelten für vorsätzliches Handeln; bei fahrlässiger Tatbegehung ist der Regelsatz zu halbieren. Hinsichtlich der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit als Grundlage für die Zumessung der Geldbuße dient dieser Bußgeldkatalog als Richtlinie.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei ist unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahr für die öffentliche Gesundheit,

- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter ggf. entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein ggf. fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen die Corona-BekämpfVO

zu berücksichtigen.

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro nach § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (bei Fahrlässigkeit 12.500 Euro nach § 17 Absatz 2 OWiG) ist zu beachten.

Eine Ermäßigung oder ein gänzliches Absehen von der Ahndung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
- der Vorwurf, der die Betroffene oder den Betroffenen trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- die Täterin oder der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder
- die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.

Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sog. Tateinheit, § 19 OWiG), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen.

Sind mehrere Tatbestände verletzt, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden, wobei die Summe der Regelsätze der verwirklichten Tatbestände nicht erreicht werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sog. Tatmehrheit, § 20 OWiG), sind die Regelsätze jeweils zu addieren.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den § 30 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.